

A N F R A G E Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) und Beat Huber (SVP, Buchs)

betreffend Befreiung von der Beitragspflicht an den kantonalen Berufsbildungsfonds bei Lehrlingen/Praktikanten aus anderen Kantonen

Ein IT-Unternehmen mit Sitz in Zürich schloss einen Praktikumsvertrag ab im Hinblick auf die Erlangung eines Eidg. Fähigkeitszeugnisses in Applikationsentwicklung. Es beantragte am 16. Juni 2017 dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, von der Beitragspflicht an den kantonalen Berufsbildungsfonds befreit zu werden. Dies, weil der Betrieb eine dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbiete: Aufwendige Einarbeitung des Praktikanten, ganzjährige Betreuungsperson, 2-3x jährlich Besuch einer Lehrperson, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung einer praktischen Arbeit, Bezahlung eines Monatslohns etc. Das Amt lehnte den Antrag am 27. Juli ab und zog in Erwägung, dass der Praktikant, der im Kanton Aargau wohnhaft sei, dort die Ausbildung absolviert habe und der Praktikumsvertrag von der Aargauer Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule genehmigt worden sei. Massgeblich sei, dass der Lernende nicht nach dem Zürcher Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz ausgebildet werde, aber eine Befreiung nur möglich sei, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liege. Formelle Basis für diese Aussage sind amtsinterne «Beurteilungskriterien für weitere Ausbildungsbetriebe» der Bildungsdirektion. Unabhängig vom Einzelfall und vom übertriebenen Formalismus der entsprechenden Verfügung entsteht der Eindruck, dass das MBA Zürich die angestrebte Wirkung des Berufsbildungsfonds ohne Not untergräbt, Ausserkantonale diskriminiert und durch negative Anreize Firmen davon abhält, Lehrlinge und (als gleichwertige anerkannte) Praktikanten einzustellen und Nachwuchsförderung zu betreiben

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, Zürcher Betriebe sollten nur Lehrlinge/Praktikanten beschäftigen, welche auch im Kanton Zürich die Berufsschule besuchen, was einem kantonalen «Inländervorrang» gleichkäme?
2. Aus welchen Gründen ist im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsfonds der Schulort des Lehrlings bzw. Praktikanten relevant, sofern der Ausbildungsbetrieb anerkannt ist, im Kanton Zürich angesiedelt ist und hier Sozialabgaben und Steuern abführt?
3. Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass durch solche spitzfindige Gesetzesinterpretationen Firmen davon abgeschreckt werden, Lehrlinge/Praktikanten einzustellen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass das MBA «Beurteilungskriterien» anwendet, welche dem übergeordneten Zweck der Gesetzgebung – die Förderung hochqualitativer Ausbildung - letztlich zuwiderlaufen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diese kontraproduktive Gesetzesinterpretation so rasch wie möglich aufheben zu lassen?

Rochus Burtscher
Beat Huber